

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Adelichen und Kloster-Gütern Rostockschen Districts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährige Contribution zu erlegen : Vom Dato Schwerin, den 30sten November 1770.

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874345944>

Druck Freier  Zugang



1770. 20. Nov.

62c

Herzoglich - Mecklenburgisches
Contribution - Edict,
wornach in den
Adelichen und Kloster-Gütern
Rostockischen Districts-Gütern,
auch
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen.

Vom Dato Schwerin, den 30sten November 1770.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(44) ²¹.

ref. 96.0001



Friderich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Fügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grus-
ses, denen von der Ritterschaft, auch Unsern
Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den
Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Land-
des Eingesessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf
dem disjährigen Land-Tage zu Malchin die ordentliche
Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Lega-
tions-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tagen,
auch Cammer-Zielen, für dieses Jahr, nach Inhalt des
unterm 18ten April 1755 errichteten Erb-Vergleichs,
Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, diese
auch zu Erlegung sothaner Contribution sich unterthänigst
schuldig und bereit erklärt, mithin den, in ersagtem Erb-

Vergleich bestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck
Unsers darnach zu erlassenden Landes-Fürstlichen Contri-
butions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der
ordentlichen, zum Anteil der Ritterschaft aufzubringen-
den Necessarien, auf eine jede steuerbare Huſe der Adeli-
chen und Cloſter-Güter, der Dörter Unsers Rostockſchen
Districts, auch der Städtischen Cämmerey- und Deco-
nomie-Dörfern, über die von jeder Huſe zu erlegende Con-
tribution von Neun Reichthalern neuer Zwei-Drittels,
annoch beliebten Einen Reichthaler und Sechszehn
Schilling neuer Zwei-Drittels, mit zu verkündigen, un-
terthänigst gebeten, daß demnach alle und jede steuerpflich-
tige Unterthanen und Landes-Eingesessene in den Adeli-
chen- und Cloſter-Gütern, Rostockiſchen Districts-Dör-
tern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie-Gü-
tern, folgendermassen zu steuern haben sollen:

		Rthlr.	fl.
Ein Baumann	=	10	16
Ein Halb-Pflüger	=	5	8
Ein Loffate	=	2	28

Diese Huſen-Steuer soll in neuen Zwei-Dritteln erleget,
von obgenannten Gütern und Dörfern gleich nach Weih-
nachten in den Land-Rästen gebracht, und in zween für
diesesmal von Uns aus besondern Gnaden etwas weiter
hinaus gesetzten Terminen, als auf Anthonii, und acht
Tage nach Fastnacht, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern
und Dörfern außer den Huſen wohnende freye Leute, nach
der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in
dem Erb-Vergleich bestgesetzten Norm, dergestalt:

		Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice- Meister	=	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	=		4

Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so
giebt er nichts. Ein Geselle aber das ob-
benannte.

		Rthlr.	fl.
3)	Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
	Deren Gesellen	2	
	Deren Jungen	1	
4)	Ein Handwerkermann	2	24
5)	Die Papiermacher	4	
6)	Die Müller, sie sehn Korn-Walz-Graupen-Grütz-Stamp- und Schneide=rc. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7)	Ziegel-Kalk- und Potash-Brenner	3	
8)	Theer-Schwälter	3	
9)	Salpeter-Sieder	3	
10)	Molden- und Sabholz-Hauer	3	
11)	Spon-Reisser	3	
12)	Lementirer	3	
13)	Säger	3	
14)	Decker	3	
15)	Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehöre Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17)	Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18)	Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19)	Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20)	Die Pacht-Fischer	2	
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22)	Die Holländer	5	
23)	Die Pacht-Schäfer	3	
24)	Die Krugladen-Innhaber	2	24
Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird bestgesetzt:			

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts-Herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkästen gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgabung vorgeschriebener richtiger Specificationen, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahres, vom § 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermann's Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach so-
thanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in dem Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr
angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederho-
let seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und künf-
tigen Contribution aus den Closter-Gütern, den Her-
tern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städti-
schen und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet:
So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §.
des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden
Terminen, gleich der Rittershaftlichen Contribution,
nebst der Steuer der Leute außer den Husen, specifice
besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männlichen,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Sämigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehen-
den Execution, vorgeschriebener massen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Innsiegel gewöhnlicher
massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Vestung Schwerin, den 30sten November 1770.

Friederich, H. 3. M.

LS.

